

Amts-



blatt

für den Landkreis Miesbach

Amtsblatt 38 vom 20.11.2024

- ◆ VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES MIESBACH ÜBER BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN IM LANDKREIS MIESBACH 307
Taxitarifordnung vom 07.11.2024 307
- ◆ ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEMÄß ART. 66 ABS. 1 SATZ 4 IN VERBINDUNG MIT ABS. 2 SÄTZE 4, 5 UND 6 BAYERISCHE BAUORDNUNG- BAYBO 312
The Mechanics, Aufstellen eines freistehenden Leuchtpylons sowie Anbringen einer Werbetafel; Holzkirchen, Miesbacher Str. 20, Flurnummer 296/2, 296/23, Gemarkung: Holzkirchen 312

Der gesamte Inhalt erscheint auf unserer Internetseite www.landkreis-miesbach.de und ist zusätzlich im Schaukasten des Landratsamtes Miesbach (Hauptgebäude Haus B, Eingang Rosenheimer Straße 3) ausgehängt. Weitere Infos unter Telefon 0 80 25 / 704-0 .

Den Sitzungskalender und viele weitere Informationen zu den Kreisgremien finden Sie im Internet unter: <https://www.landkreis-miesbach.de/Kreistag> .

Die Nummer 37 des Amtsblattes des Landkreises Miesbach ist am 13.11.2024 erschienen.



Verordnung

des Landratsamtes Miesbach über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Miesbach

- Taxitarifordnung -

vom 07.11.2024

Das Landratsamt Miesbach erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Art. 7 Abs. 4 G zur Ums. der RL (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änd. anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist i.V.m. § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, sowie § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 16. September 2024 (GVBl. S. 458) geändert worden ist folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Miesbach.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Gebiete der Landkreise Miesbach, Rosenheim und Bad Tölz-Wolfratshausen sowie der Stadt Rosenheim.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (4) Die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Hausham und Schliersee bilden die Bereithaltungsgemeinde „Hausham - Schliersee“. Die Bereithaltungsgemeinde „Tegernseer Tal“ wird durch die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Bad Wiessee, Gmund a. T., Kreuth, Rottach-Egern und Tegernsee gebildet. Die Bereithaltungsgemeinde „Wendelsteingebiet“ wird durch die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Bayrischzell und Fischbachau gebildet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 3 Beförderungsentgelt

- (1) Der **Mindestfahrpreis** beinhaltet den Grundpreis (5,30 €) sowie eine Schalteinheit (0,20 €) und wird
 - in Höhe von 5,50 €berechnet.

Dem Mindestfahrpreis werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Kilometerpreis (Abs. 2), ein Zeitpreis (Abs. 3) sowie Zuschläge (Abs. 4) hinzugerechnet. Das Beförderungsentgelt berechnet sich unabhängig davon, wie viele Personen befördert werden. Bei Auftragsfahrten gelten die Tarife entsprechend.

- (2) Der **Kilometerpreis** beträgt 2,70 €/km (0,20 € je 74,07 m).

Für Anfahrten in Tarifzone I fällt grundsätzlich kein Kilometerpreis an.

Der Kilometerpreis fällt an für

- a) Anfahrten in Tarifzone I, soweit ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen wird,
- b) Anfahrten in Tarifzone II ab der Grenze der Tarifzone I,
- c) Zielfahrten;
Ging einer Zielfahrt aus Tarifzone II eine Anfahrt voraus, fällt der Kilometerpreis nur innerhalb der Tarifzone I an;
- d) Rückfahrten innerhalb der Tarifzone I.

- (3) **Zeitpreis**

Der Zeitpreis beträgt, verkehrsbedingt und kundenbedingt je Stunde

- 38,00 € (0,20 € je 18,95 s)

Ein Zeitpreis fällt an

- a) bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bei Fahrten, für die nach Abs. 2 ein Kilometerpreis berechnet wird;
Umschaltgeschwindigkeit beträgt
 - 14,07 km/h
- b) im Bereich der Tarifzone II
 - bei Zielfahrten in der Tarifzone I nach Anfahrten
 - bei Rückfahrten

(4) Zuschläge

- | | | |
|---|--|--------|
| a) Gepäck | | |
| üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes
Gepäck je Stück | | 0,50 € |
| Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes
Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen | | frei |
| b) Tiere | | |
| jedes frei transportierte Tier | | 0,50 € |
| jeder Käfig oder Transportbehälter | | 0,50 € |
| Blindenhund | | frei |
| c) Fahrten mit Großraumtaxi | | |
| Großraumtaxi = Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und
Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich
Fahrzeugführer(in) zugelassen und geeignet sind und in einem
abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck
mitführen können; vgl. § 29 BOKraft. | | |
| Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der
Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal | | 8,00 € |
| d) Leistungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Taxiordnung des
Landratsamtes Miesbach in der jeweils gültigen Fassung
(Abholung/Begleitung hilfsbedürftiger Fahrgäste von/zu ihrer Wohnung
nebst Gepäcktransport) | | 2,00 € |

Der Gesamtbetrag der Zuschläge darf 15,00 € nicht überschreiten.

- (5) Bei durch den Fahrgast verursachten Verschmutzungen kann für deren Beseitigung eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Der beabsichtigte Abschluss einer Sondervereinbarung ist genehmigungspflichtig. Das gleiche gilt für bereits bestehende Sondervereinbarungen.
- (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich grundsätzlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 18,95 s zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Bei Bestellungen in Tarifzone I darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 6 Abrechnung

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern ein Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung und der Taxiordnung in der aktuell gültigen Fassung mitzuführen. Auf Verlangen hat er den Fahrgästen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 5 Abs. 5 den Fahrpreisanzeiger einschaltet bevor sich der Fahrer beim Fahrgast eindeutig bemerkbar gemacht hat,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis zu 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt,
9. entgegen § 8 Abs. 2 die Taxitarifordnung nicht mitführt oder sie auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarif-Verordnung des Landkreises Miesbach in der Fassung vom 11.11.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Miesbach Nr. 36/2022 vom 16.11.2022) außer Kraft. -:-

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Rechtskraft der Taxitarifordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Landratsamt Miesbach

Miesbach, 07. Nov. 2024



Olaf von Löwis of Menar
Landrat